

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0660/2015
Auskunft erteilt:	Frau Schäfer
Ruf:	492-2016
E-Mail:	SchaeferM@stadt-muenster.de
Datum:	20.08.2015

Betrifft
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Halbjahr 2015

Beratungsfolge	
09.09.2015 Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
16.09.2015 Rat	Bericht

Bericht:

Der Stadtkämmerer hat im 1. Halbjahr 2015 die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	302.438 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von	5.010 Euro
• Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von	<u>297.428 Euro</u>
	<u>302.438 Euro</u>
<i>(Zum Vergleich: Im 1. Halbjahr 2014 lagen die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilergebnisplänen bei</i>	<i>242.890 Euro)</i>
2. Teilfinanzpläne	82.963 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von	0 Euro
• Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von	<u>82.963 Euro</u>
	<u>82.963 Euro</u>
<i>(Zum Vergleich: Im 1. Halbjahr 2014 lagen die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilfinanzplänen bei</i>	<i>213.800 Euro)</i>

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrausgaben verbunden sind, müssen auch Mehrerträge oder Minderausgaben in gleicher Höhe gegenüber stehen. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, muss die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung des § 20 GemHVO ggf. in der Produktgruppe eines anderen Amtes sichergestellt werden.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilfinanzplänen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 20 Abs. 3 GemHVO die Deckung durch „Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit“, d. h. durch konsumtive Minderaufwendungen oder Mehrerträge, die mit entsprechenden Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen verbunden sind, in den Teilergebnisplänen möglich. Sind Mehrauszahlungen für Investitionen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, erfolgt auch hier die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage:

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Abs. 1 GO NRW